Arbeitsexemplar 37

Grünordnungsplan s. Transparent



GEMARKUNG ESPELKAMP
FLUR 13

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GI(1) — INDUSTRIEGEBIET MIT EINSCHRÄNKUNG (UNZULÄSSIG BETRIEBSARTEN DER ABSTANDSKLASSE I-V DES ABSTANDSERLASSES VOM 9.7.1982 (MBL NW 1982 S.1376)
- GI(2) — INDUSTRIEGEBIET MIT EINSCHRÄNKUNG (UNZULÄSSIG BETRIEBSARTEN DER ABSTANDSKLASSE I-IV DES ABSTANDSERLASSES VOM 9.7.1982 (MBL NW 1982 S.1376)
- 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL (BEZUGSGRÖSSE : GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)
- 9,0 — BAUMASSENZAHL
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZEN
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE
- SICHTDREIECKE, EINRICHTUNGEN (BEPFLANZUNGEN U.Ä.) NUR BIS 0,80 M ÜBER GELÄNDE ZULÄSSIG

GRÜNFLÄCHEN

- UMGRENZUNG VON ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON HEIMISCHEN STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN (PFLANZGEBOT)

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

BESTANDSANGABEN

- VORH. GEBÄUDE
- z.B. 63 — VORH. FLURSTÜCKSNUMMERN
- VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME DER FLÄCHEN, DIE NICHT BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND
- VORH 10kV-FREILEITUNG, LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER RWE AG BV NIKE OSNABRÜCK
- VORH. TRAFOSTATION

N

MASSTAB 1:1000



ÜBERSICHTSPLAN
M. 1:10000

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM FLURBEREINIGUNGSPLAN AZ.-25571- ÜBEREIN

AMT FÜR AGRARORDNUNG BIELEFELD-AUSSENSTELLE MINDEN

MINDEN, DEN 14.6.1989

(BLOME)
OBERREGIERUNGS – AMTSRAT

FÜR DIE BEARBEITUNG DES PLANENTWURFS

ESPELKAMP, DEN 28.11.1988

DER STADTDIREKTOR
IA

(FINKE)
STADTBAUOBERAMTSRAT

GEZEICHNET

TECHN. ANGEST.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

MINDEN, DEN 22.05.1989

(Öffentl. best. Verm.-Ing.)

DER RAT HAT GEMÄSS § 2 BauGB AM 14.12.1988 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN

ESPELKAMP, DEN 15.12.1988

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT DEM TEXT UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 10.8.1989 BIS 18.9.1989 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

ESPELKAMP, DEN 19.9.1989

(QUADFLIEG)
TECHN. BEIGEORDNETER

DER RAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BauGB AM 30.5.1990 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

ESPELKAMP, DEN 31.5.1990

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 11 BauGB AM 16.7.1990 ANGEZEIGT SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN DETMOLD VOM 27.9.1990 AZ. 35.21.11-602/E 54

DETMOLD, DEN 27.9.1990

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
gez. Klemm

(Siegel)

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS. 3 BauGB) IST GEMÄSS § 12 BauGB AM 26.10.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG AB 26.10.1990 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEI DER STADTVERWALTUNG ESPELKAMP BEREITGEHALTEN

ESPELKAMP, DEN 29.10.1990

(QUADFLIEG)
TECHN. BEIGEORDNETER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT DEM TEXT UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 24.1.1990 BIS 26.2.1990 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

ESPELKAMP, DEN 27.2.1990

(QUADFLIEG)
TECHN. BEIGEORDNETER

STADT ESPELKAMP

BEBAUUNGSPLAN NR. 37

INDUSTRIEGEBIET NORD-WEST

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EIN TEXT (ERLÄUTERUNGSBERICHT) UND DIE BEGRÜNDUNG

GEMARKUNG ESPELKAMP, FLUR 13

GRÖSSE DES PLANGEBIETES CA 24,9 HA

KARTENGRUNDLAGE: ZUTEILUNGSKARTE DER FLURBEREINIGUNG RAHDEN, AZ.-25571-, M. 1:2000

Stadt Espelkamp

Text

zum Bebauungsplan Nr. 37 (Industriegebiet Nord-West) der Stadt Espelkamp

A. Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

- §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2191)
- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW 1979 S. 594)
- § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) - Landesbauordnung - vom 26.6.1984 (GV NW 1984 S. 419)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) - Baunutzungsverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl I S. 1763)

B. Grenzen

Der Bebauungsplan erfaßt einen Bereich der Stadt Espelkamp, der im Norden durch die L 770, im Osten durch die Bundesbahnstrecke, im Süden durch eine Linie in Höhe der geplanten Gabelhorstanbindung (Südgrenze des Grundstücks Nr. 63) und im Westen durch den vorhandenen Wirtschaftsweg umgrenzt wird.

Die genauen Grenzen des Bebauungsplanes ergeben sich aus den Eintragungen im Plan.

C. Bestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt und diesem Text. Ihm ist eine Begründung beigefügt.

D. Inhalt

1. Art der baulichen Nutzung

~~1.1 Gliederung der Baugebiete~~

Das Bebauungsplangebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 - 6 ~~und 9~~ BauNVO wie folgt gegliedert:

1.10 Gebiet südlich des Gewässers - GI (1) -

Das Baugebiet wird als "Industriegebiet" GI-Gebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt. ~~Zulässig sind:~~

- 2 -

~~- Betriebe gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO~~

Unzulässig sind:

a) Anlagen im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

b) Betriebsarten der Abstandsklasse I bis V des Abstandserlasses vom 9.7.1982 (MBl NW 1982 S. 1376)

Ausnahmen werden zugelassen, wenn im Einzelfall durch Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, daß die Immissionsrichtwerte für die zu schützenden Bereiche eingehalten werden.

c) Massentierhaltung gemäß Nr. 72 der Abstandsliste 1982.

1.11 Gebiet nördlich des Vorfluters - GI (2) -

Das Baugebiet wird als "Industriegebiet" GI - Gebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind:

- Betriebe gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO

Unzulässig sind:

a) Anlagen im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

b) Betriebsarten der Abstandsklassen I - IV des Abstandserlasses

Ausnahmen werden zugelassen, wenn im Einzelfall durch Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, daß die Immissionsrichtwerte für die zu schützenden Bereiche eingehalten werden.

c) Massentierhaltung gemäß Nr. 35 und 72 der ~~Abstandsliste 1982.~~

1.12 Flächen für den Gemeinbedarf

Das Grundstück Nr. 55 am Neuen Weg wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Straßenmeisterei" festgesetzt.

1.2 Sonstige Festsetzungen

1.20 Nebenanlagen und Einrichtungen bzw. bauliche Anlagen im Sinne der §§ 14 und 23 Abs. 5 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen weder zu gewerblichen Zwecken oder Werbezwecken, noch zum Abstellen oder Lagern von Gegenständen aller Art genutzt werden.

- 3 -

~~1.21 Als Grundstückseinfriedigungen sind nur Maschendrahtzäune zulässig, die grundstücksseitig hinter den Anpflanzungen auf der privaten Grünfläche zu errichten sind.~~ Die Flächen vor den Einfriedigungen bis zur befestigten Verkehrsfläche (private und öffentliche Grünanlagen) sind mit Bäumen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und von den Anliegern zu unterhalten. Die für den Verkehr erforderliche Übersicht an Straßeneinmündungen und Grundstückszufahrten darf durch die Einfriedigungen bzw. Anpflanzungen nicht behindert werden. Die zur Erschließung der Industriegrundstücke notwendigen Grundstückszufahrten zu den Erschließungsstraßen sind in privaten und öffentlichen Grünflächen zulässig. Lage und Größe der Zufahrten werden in den Baugenehmigungsverfahren ~~festgelegt.~~

1.22 Die Baugebiete sind entlang der B 239 n und der L 770 lückenlos einzufriedigen. Zufahrten und Zuwegungen zur B 239 n und zur L 770 sind nicht gestattet.

~~1.23 Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf~~ der freien Strecke der B 239 und der L 770 ansprechen, sind innerhalb der Anbauverbotszone nicht zulässig. Beleuchtungsanlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes dürfen keine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der ~~B 239 und der L 770 hervorrufen.~~

1.24 Dachform- und -neigung der Gebäude sind so auszuführen, daß sich die baulichen Anlagen gestalterisch einwandfrei in die Landschaft einfügen.

1.25 Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens in den Gebäuden darf max. 0,65 m - gemessen von der Straßenoberkante - nicht überschreiten.

1.26 Die Flächen, für die nach anderen gesetzlichen Vorschriften Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB (z.B. Planfeststellungsverfahren zum Neubau der B 239) bestehen, werden als "nachrichtliche Übernahme" im Plan dargestellt.

1.27 Wenn bei Arbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach § 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld, Tel.: 0521/5200250, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

1.28 Die Einleitung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers in einen Vorfluter stellt eine Gewässerbenutzung dar, die einer Erlaubnis gemäß § 7 WHG bedarf. Sollte nach dem hydraulischen Nachweis die Vorflut nicht ausreichen, wird die Stadt Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung vornehmen, bzw. ersatzweise die Pflicht zum Gewässerausbau nach § 89 LWG erfüllen. Über die gegebenenfalls erforderlichen abflußregulierenden Maßnahmen ist ein Entwurf aufzustellen und ein Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren nach § 31 WHG zu beantragen.

- 4 -

1.29 In dem Gebäude Lübbecker Straße 66 ist eine zweite Wohnung allgemein zulässig, soweit das Gebäude noch nicht industriell-gewerblich genutzt wird.

2. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 Abs. 1 BauNVO und die zeichnerischen Festsetzungen im Plan.

3. Verkehrs- und Grünflächen

3.1 Öffentliche Verkehrsflächen

Der Bebauungsplan setzt entlang der Erschließungsstraßen ein Straßenbegleitgrün als "öffentliche Grünfläche" fest. Die Aufteilung der verbleibenden Verkehrsflächen in ihre einzelnen Bestandteile (wie z.B. Fahrbahn, Parkstreifen, Rad- und Gehwege) sowie die Maße werden in den Straßenausbauplänen verbindlich festgesetzt.

3.2 Öffentliche Grünflächen

Als Abschirmung des Plangebietes zur freien Landschaft nach Westen setzt der Bebauungsplan öffentliche Grünstreifen fest. Hierbei handelt es sich überwiegend um bereits vorhandene Anpflanzungen. Die freien Stellen sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

3.3 Private Grünflächen

Der Bebauungsplan setzt auf den Industriegrundstücken entlang der Verkehrsanlagen und des Gewässers private Grünabschirmstreifen mit einem Pflanz- und Erhaltungsgebot im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB fest.

Für die Grundstücke im Süden des Plangebiets werden ebenfalls Pflanz- und Erhaltungsgebote gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt. Dadurch soll eine wirkungsvolle Abschirmung zu den Wohngebieten südlich der General-Bishop-Straße gesichert werden.

3.4 Ausgleichsmaßnahmen nach dem Landschaftsgesetz

Das Ausmaß des Eingriffs in Natur und Landschaft durch Realisierung dieser Bauleitplanung sowie die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sind von der Landesentwicklungsgesellschaft NW in einem "Grünordnungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 37" ermittelt und mit der Landschaftsbehörde festgelegt worden. Die im Grünordnungskonzept

- 5 -

vorgesehenen Bepflanzungsflächen sind im Plan mit den entsprechenden Planzeichen als

- öffentliche Grünflächen mit Bindungen für Bepflanzung und für den Erhalt von heimischen standortgerechten Gehölzen
- öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- private Grünflächen zum Pflanzen von standortgrechten Gehölzen

festgesetzt werden.

Die zu begrünenden Flächen sind entsprechend dem Grünordnungskonzept mit den darin genannten Baum- und Pflanzarten zu bepflanzen und zu erhalten.

E. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 81 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Gestaltungsfestsetzungen werden gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Der Rat der Stadt Espelkamp hat gemäß § 2 BauGB am 14.12.1988 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 21.06.1989 als Entwurf beschlossen.

Espelkamp, den 21.06.1989

(Vieker)
Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit dem Text und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.8.1989 bis 18.9.1989 öffentlich ausgelegen.

Espelkamp, den 19.9.1989

(Quadflieg)
Techn. Beigeordneter

Der geänderte bzw. ergänzte Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit dem Text und der Begründung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 24.1.1990 bis 26.2.1990 öffentlich ausgelegen.

Espelkamp, den 27.2.1990

(Quadflieg)
Techn. Beigeordneter

- 6 -

Der Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB am 30.05.1990 als Satzung beschlossen.

Espelkamp, den 31.05.1990

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB am 16.7.1990 angezeigt (siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 27.7.90 Az.: 35.21.11-6021E 64)

Detmold, den 27.7.90

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 26.10.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ab zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Espelkamp bereitgehalten.

Espelkamp, den 27.10.1990

Der Stadtdirektor
Im Vertretung:
(Quadflieg)
Techn. Beigeordneter

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) geändert durch Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl I S. 1149)

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245)

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV NRW 2000 S. 256)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) - Baunutzungsverordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Textliche Festsetzungen

1.1 Industriegebiet gem. § 9 (1) BauNVO

1.2 In den Industriegebieten GI (1) und (2) sind folgende Nutzungen gem. § 9 (2) i.V.m. § 1 (5) BauNVO allgemein zulässig:
1. Gewerbebetriebe aller Art (mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben siehe 1.3). Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.

1.3 In dem Industriegebieten GI (1) und (2) können gem. § 9 (2) in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO Einzelhandelsbetriebe sowie Einzelhandelsverkaufsstellen ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie nicht zu den unter A genannten Branchen zählen.
A. Unzulässige Einzelhandelsbetriebe bzw. Einzelhandlesverkaufsstellen:
- Lebensmittel, Getränke
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
- Spielwaren
- Sportartikel
- Uhren, Schmuck
- Musikalien
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel)
- Haus- u. Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
- Foto, Optik
- Unterhaltungselektronik, Computer
- Elektrohaushaltswaren
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
- Baby-/Kinderartikel
- Kunst und Antiquitäten
- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation

1.4 In den Industriegebieten GI (1) und (2) sind folgende Nutzungen gem. § 9 (3) i.V.m. § 1 (6) BauNVO ausnahmsweise zulässig:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Anlagen für sportliche Zwecke

1.5 In den Industriegebieten GI (1) und (2) können gem. § 9 (2) i.V.m. § 1 (5) BauNVO Tankstellen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche der zugehörigen Einzelhandelsverkaufsstelle nicht mehr als 130 m² beträgt.

1.6 In dem Industriegebiet GI (1) sind gem. § 1 (4) BauNVO Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I-V des Abstandserlasses vom 09.07.1982 (MBl. NW 1982 S. 1376) sowie Anlagen mit ähnlichen Emissionsgrad ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner die Massentierhaltung gem. Nr. 72 der o.g. Abstandsliste.

1.7 In dem Industriegebiet GI (2) sind gem. § 1 (4) BauNVO Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I-IV des o.g. Abstandserlasses sowie Anlagen mit einem ähnlichen Emissionsgrad ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner die Massentierhaltung gem. Nr. 35 und 72 der o.g. Abstandsliste

1.8 In den Industriegebieten GI (1) und (2) können ausnahmsweise Betriebe und Anlagen der jeweils ausgeschlossenen Abstandsklassen zugelassen werden, wenn durch Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, dass die Immissionsrichtwerte für den zu schützenden Bereich eingehalten werden.
1.9 s. Ergänzung nach Offenlage
2. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

2.1 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
(2) Unzulässig sind alle blinkenden, mit wechselndem Licht betriebenen und sich bewegenden Werbeanlagen sowie Werbeanlagen auf bzw. an Einfriedigungen.
(3) Werbeanlagen sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
(4) Ausnahmsweise können Hinweisschilder an den Grundstückszufahrten zugelassen werden.
(5) Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der B 239 und der L 770 ansprechen, sind innerhalb der Anbauverbotszone verboten.
(6) Beleuchtungsanlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes dürfen keine Blendwirkungen der Verkehrsteilnehmer auf der B 239 und der L 770 hervorrufen.

2.2 ~~Einfriedigungen~~ s. 7. Änderung

~~(1)~~ Einfriedigungen zum öffentlichen Straßenraum sind nur als Abpflanzungen mit standortgerechten heimischen Gehölzen (keine Koniferen) zulässig.
(2) Ausnahmsweise zulässig sind Maschendraht- oder Stahlgitterzäune wenn diese in die Abpflanzungen integriert oder hinter die Abpflanzungen zurückgesetzt werden. Die Zäune sind entlang der öffentlichen Verkehrsfläche um mindestens die halbe Zaunhöhe hinter der Grundstücksgrenze zurückversetzt zu errichten.
(3) Die für den Verkehr erforderliche Übersicht an Straßeneinmündungen und Grundstückszufahrten darf durch Einfriedigungen und Abpflanzungen nicht behindert werden.
(4) Die Flächen vor den Einfriedigungen (Abpflanzungen bzw. Maschendraht- oder Stahlgitterzäunen) bis zur befestigten öffentlichen Verkehrsfläche sind von den Anliegern zu unterhalten und zu pflegen. Dieses gilt ~~für die privaten und öffentlichen Grünanlagen~~.

1) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat gem. § 2 BauGB die Aufstellung (Änderung/Ergänzung) des Bebauungsplanes am 30.05.2000 beschlossen.

Espelkamp, den *31.5.2000*

(Vieker)
Bürgermeister

2) Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit dem Text und der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom *8.10.2002* bis *11.11.2002* öffentlich ausgelegen.

Espelkamp, den *12.11.2002*

(Quadflieg)
Techn. Beigeordneter

3) Der Rat der Stadt Espelkamp hat gem. § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan (Änderung/Ergänzung) am *18.12.2002* als Satzung beschlossen.

Espelkamp, den *19.12.2002*

(Vieker)
Bürgermeister

4) Der Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) BauGB am *9.1.2003* ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ab *9.1.2003* zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Espelkamp bereitgehalten.

Espelkamp, den *10.1.2003*

(Quadflieg)
Techn. Beigeordneter

Stadt Espelkamp
Bebauungsplan Nr. 37
4. Änderung/Ergänzung

Industriegebiet Nord-West

Gemarkung Espelkamp, Flur 13

Aufgestellt durch das Planungs- und Bauordnungsamt der Stadt Espelkamp

Datum: 29.06.2001

Blatt 2

7. Änderung Bebauungsplan Nr. 37 „Industriegebiet Nord-West"

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2424, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 (GV.NRW S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV.NRW S. 380)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege –Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)- vom 25.3. 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschaden vom 10.5. 2007 (BGBl. I S. 666)

Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LG NRW) vom 21.7.2000 (GV. NRW 2000 S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV.NRW 2006 S. 35),

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1.3.2000 (GV.NRW S. 256), zuletzt geändert durch das erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.3. 2007 (GV. NRW. S. 133)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung (BauNVO)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1. 1990 (BGBl S. 133) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. 4. 1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanZVO) 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Textliche Festsetzungen

2.2 Einfriedigungen zum öffentlichen Straßenraum

(1) Einfriedigungen sind nur als Abpflanzungen mit standortgerechten heimischen Gehölzen zulässig.

(2) Nur in Verbindung mit einer mindestens 2,00 m breiten flächendeckenden Abpflanzung aus standortgerechten heimischen Gehölzen sind ausnahmsweise Maschendraht- oder Stahlgitterzäune zulässig.

(3) Die für den Verkehr erforderliche Übersicht an Straßeneinmündungen und Grundstückszufahrten darf durch Einfriedigungen nicht behindert werden.

(4) Die Flächen vor den Einfriedigungen (Abpflanzungen bzw. Maschendraht- oder Stahlgitterzäunen) bis zur befestigten öffentlichen Verkehrsfläche sind von den Anliegern zu unterhalten und zu pflegen. Dieses gilt für die privaten und öffentlichen Grünanlagen.

Ergänzung nach Offenlage

1.9 In den Industriegebieten sind gem. § 1 (10) BauNVO ausnahmsweise zulässig:

- die Erneuerung eines zulässigerweise errichteten und durch ungewöhnliche Ereignisse, wie Brand oder Naturkatastrophen, zerstörten Einzelhandelsbetriebes unter der Voraussetzung, dass ein gleichartiges Gebäude und gleiche Branche errichtet wird,
- die Erweiterung der bestehenden zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente um max. 10 % der realisierten Verkaufsfläche für die gem. § 1 (10) BauNVO zulässigen Betriebe,
- die maximale Größe der Geschossfläche darf in den og. Fällen jedoch 600 m² nicht überschreiten.

für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW (MBl. NW. 1982 S. 1376/SMBl. NW. 280)

Abstandsliste 1982

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u.a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Ruß-fabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 8 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		53	Drahtlackierbetrieben
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) mit Holzschliff
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrottlagerbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien

